

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2008 - 2013 in Mio. Franken

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Unfallversicherer	409	393	359.2	323.3	*	*
davon Suva	267.0	257.2	227	213	199	187.7
AHV/IV	151.5	129.1	115.6	96.4	85.3	76.2

- * Zahl noch nicht erhältlich

Der allgemein herrschende Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 sinkenden Zahl der Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfall zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-RentnerInnen nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'400) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Und die Reduktion der Neuberentungen aus Unfall hält auch im 2013 an: Mittlerweile beträgt deren Zahl nur mehr 746 verglichen mit 822 im Jahr zuvor. Weniger IV-Neurenten führen allgemein zu weniger Einnahmen im Regresses AHV/IV. Der Einfachheit halber wird von 2007 an mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Nachdem die Einnahmen 2008 weit über den Prognosen ausgefallen sind, bestätigen die Einnahmen der Folgejahre die Aussagen der Analyse.

Gleich wie bei der IV führt der Rückgang der Zahl neuer Invalidenrenten auch bei der Unfallversicherung nach UVG zu sinkenden Regresseinnahmen. Wie der Unfallstatistik UVG 2010 zu entnehmen ist, hat die Anzahl der neu festgesetzten Invalidenrenten des Jahres 2007 3293 betragen. Im Jahr 2011 beläuft sich die Anzahl festgesetzter Invalidenrenten auf 2033 (Unfallstatistik UVG 2013). Der Rückgang der Anzahl neu festgesetzter Invalidenrenten beträgt innert vier Jahren absolut 1260 Renten oder mehr als ein Drittel.

Rechtsprechung

Erfolgreiche Umschulung der IV und Gleichartigkeit des haftpflichtrechtlichen Schadenersatzes

4A_275/2013 vom 30. Oktober 2013

S. erlitt Ende April 1998 einen Auffahrunfall. Sie war zu diesem Zeitpunkt als Primarlehrerin mit einem Pensum von 80 % beschäftigt. Indessen hatte sie bereits vor dem Unfall die Stelle gekündigt, da sie geplant hatte, an einer anderen Schule zu 50 % zu arbeiten und daneben ein Psychologiestudium zu absolvieren. Die Lenkerin, die den Unfall verursachte und dafür voll einstehen musste, war bei der Z. AG versichert. Die IV sprach S. berufliche Massnahmen inkl. Taggelder zu und gliederte sie während vier Jahren nicht berufsbegleitend erfolgreich und rentenausschliessend zur

Psychologin ein. Mitte Dezember 2010 machte die IV einen Regressklage im Umfang von rund CHF 300'000.- gegen die Z. AG anhängig. Sie begründete die Klage damit, dass S. infolge der unfallbedingten HWS-Distorsion die angestrebte Ausbildung zur Psychologin habe um vier Jahre verschieben müssen und dadurch einen Erwerbsschaden erlitten habe. Die Vorinstanz sprach der IV rund 195'000.- nebst Zins zu. Dagegen legt die Z. AG Beschwerde ein. Soweit die Z. AG geltend macht, dass es an einer hinreichenden Erstuntersuchung, die den Schluss auf ein Schleudertrauma zuliesse, mangle, ist zu beachten, dass es keine Rolle spielt, ob es sich bei den Beschwerden der S. um ein HWS-Trauma klassischer Ausprägung handelt. Massgebend ist vielmehr, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung besteht und ob diese durch den Unfall hervorgerufen wurde. Nur wenn eine ernsthafte Möglichkeit besteht, dass sich die Beschwerden auch ohne Unfall in gleicher Weise manifestiert hätten, ist der Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs gescheitert. Auch die Vorinstanz geht davon aus, das HWS-Trauma habe nur im Zusammenspiel mit vorbestehenden psychosomatischen Problemen zur anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigung geführt (E. 4.2.3). Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung von weiteren ärztlichen Einschätzungen zum Schluss gelangt, der Unfall sei zumindest eine Teilursache der Beschwerden, ist das nicht offensichtlich unhaltbar, auch wenn im MEDAS-Gutachten selbst nicht von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit die Rede ist. Das Gutachten selbst bildet ein Indiz für das Bestehen eines Kausalzusammenhangs, der von der Vorinstanz willkürfrei gestützt auf eine Gesamtwürdigung der Umstände als überwiegend wahrscheinlich taxiert worden ist (E. 4.2.4). Allein gestützt auf die von der Vorinstanz festgestellten Delta-V Mittelwerte von 10,5 bzw. 11,5 km/h kann die Adäquanz nicht ausgeschlossen werden. Das Bundesgericht lehnt es ab, fixe Adäquanz-Grenzwerte bzw. eine „Harmlosigkeitsgrenze“ festzulegen. War der Unfall generell geeignet, den Erfolg herbeizuführen, ist auch die Adäquanz gegeben, auch wenn die Unfallfolgen nur unter Mitwirkung der konstitutionellen Prädisposition eintreten (E. 5). Die Kürzung von 20 % der Vorinstanz wegen vorbestehender Gesundheitsschädigung ist nicht zu beanstanden (E. 6). Die Leistungen der IV wurden für den Zeitraum erbracht, in welchem S. ohne Unfall bereits auf dem neuen Arbeitsgebiet hätte tätig sein können und für welchen Schadenersatz beansprucht wird, weil die Tätigkeit zufolge Verzögerung der Umschulung noch nicht ausgeübt werden konnte. Inwiefern es hier an Kongruenz fehlen sollte, ist nicht klar. Auch ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz für die Schadenshöhe berücksichtigte, was S. bei erfolgreicher Umschulung bei einem 80 % Pensum auf dem neuen Gebiet konkret hätte erwirtschaften können (E. 7). Zudem hat die IV gesetzliche und nicht überhöhte Leistungen erbracht. Desbezügliche Vorbringen der Z. AG gehen ins Leere (E. 9).

Berechtigtes Vertrauen der IV in vom Vermittler angesetzte Klagefrist

4A_483/2012 vom 7. März 2013

Ende März 1995 gebar Frau S. im kantonalen Spital Altstätten einen Sohn. Der Geburtsvorgang verlief stark verzögert und danach musste beim Neugeborenen eine fehlende Atmung mit Herz-Kreislauf-Versagen diagnostiziert werden, die eine schwere Hirnschädigung nach sich zog. Mitte Februar 2002 reichte die IV beim Vermittleramt der Stadt St. Gallen ein Schadenersatzbegehren im Umfang der erbachten und künftig zu erbringenden IV-Leistungen gegen die Kanton St. Gallen ein. Auf Antrag der IV sistierte das Vermittleramt der Stadt St. Gallen das Verfahren bis auf Weiteres. Auf Antrag der IV hob das neu aufgrund einer Gesetzesänderung zuständige Vermittleramt Rebstein die Sistierung anfangs März 2008 auf, lud die Gegen-

partei zur Stellungnahme ein und setzte der IV eine Frist von drei Monaten an zur Einreichung der Klage beim zuständigen Kreisgericht. Innert Frist machte die IV die Klage von mehr als CHF 1 Mio. anhängig. Die erste wie auch die zweite Instanz - diese allerdings in zwei Etappen - wiesen die Klage ab. Die IV gelangt mit Beschwerde vor Bundesgericht, welches zunächst keinen Widerspruch zwischen den Etappen des vorinstanzlichen Entscheidvorgangs sieht (E. 3). Hingegen habe die Vorinstanz den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, indem sie dem damalige Rechtsvertreter das Vertrauen auf die vom Vermittler angesetzte Frist von drei Monaten abgesprochen habe. Obzwar es sich bei der Ansetzung einer Klagefrist nicht um eine Rechtsmittelbelehrung handle, sei es gerechtfertigt, die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur unrichtigen Rechtsmittelbelehrung anzuwenden. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz sei die Entsprechung des Gesuchs auf Ansetzung einer Klagefrist von drei Monaten grundsätzlich geeignet, einen Vertrauensstatbestand zu schaffen. Die Vorinstanz sei selber zum Schluss gekommen, dass es sich zumindest nicht ausschliessen liesse, dass die das Verantwortlichkeitsgesetz betreffenden Änderungen durch das Nachtragsgesetz ohne Übergangsbestimmungen sofort anwendbar würden. Diese vorsichtige Formulierung gebe keine Grundlage ab für die Annahme einer groben prozessualen Unsorgfalt des damaligen Rechtsvertreter der IV (E. 5). Damit habe die IV die Klage vor Ablauf der absoluten Verwirkungsfrist rechtzeitig eingereicht. Hingegen habe die Vorinstanz zu prüfen, ob auch die relative Verwirkungsfrist eingehalten worden sei.